

Was steht im Schweizerischen Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (AVIG)? Dieses Faltblatt gibt Antworten auf die Fragen, die uns am meisten gestellt werden.

Kündigung, und nun?

⇒ Ist die Kündigung korrekt? Und auch die Kündigungsfrist? Die Versicherung prüft zuerst, ob der alte Arbeitgeber dir gegenüber noch Zahlungspflichten hat.

⇒ Die Versicherung prüft auch, ob Du an deiner Arbeitslosigkeit selbstverschuldet sein könntest. D.h. auch: Such unbedingt bereits während der Kündigungsfrist eine neue Stelle und behalte diese Unterlagen! Sonst verlierst du Taggelder.

⇒ Wenn du aus gesundheitlichen Gründen selbst kündigst, musst du dies mit einem Arztzeugnis belegen, z.B. mit einer arbeitsplatzbezogenen Krankenschreibung. Lass dich vorher beraten!

⇒ In beiden Basel kannst du dich online oder persönlich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden, sobald du von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen bist (also so schnell wie möglich! Wegen der Wartefristen!!)

⇒ Wähle für die Auszahlung der Taggelder eine Kasse aus, z.B. die Öffentl. Arbeitslosenkasse.

Wer bekommt Taggelder?

Die Versicherung prüft, ob du lange genug Beiträge einbezahlt hast, bzw. ob du zu einer beitragsbefreiten Gruppe gehörst, und ob du vermittlungsfähig bist. Denn: Taggeld bekommt nur, wer **vermittlungsfähig** ist. D.h. Du musst in der Lage sein, sofort eine Arbeit anzunehmen.

Du bist versichert, wenn du während der letzten zwei Jahre mindestens **12 Monaten** gearbeitet hast und dein Arbeitspensum mind. 20% war (2 Arbeitstage innerhalb von 2 Wochen) und der Lohnausfall mindestens Fr. 500.- beträgt.

Falls Du **mehrere Teilzeitstellen** hast und du eine der Stellen verlierst, kann es kompliziert werden.

Besprich die Situation mit uns, bevor du dich bei der Versicherung anmeldest.

Ebenfalls Taggelder (beitragsbefreit) gibt es für folgende Personen:

⇒ Du hast mindestens 1 Jahr lang eine **Schule, Ausbildung, Umschulung, oder Weiterbildung** besucht, du warst **krank**, oder im **Gefängnis**, oder hast 12 Monate im **Ausland** gelebt und dort mind. 6 Monate gearbeitet (nur CH, z.T. Bew.C).

Nach einem Schul- oder Studienabschluss solltest du dich sofort beim RAV anmelden. Du hast nach der Anmeldung eine Wartezeit von 120 Tagen bis du Taggelder bekommst.

⇒ Wenn Du nach einer **Scheidung, Trennung, Tod** oder **Invalidität** des/der Ehepartner:in oder nachdem du bisher **Kinder erzogen** hast und du wegen einer **wirtschaftlichen Notlage** wieder arbeiten musst .



Wichtige Adressen:

Kontaktstelle für Arbeitslose (Beratung und Selbsthilfe)
Klybeckstrasse 95, Basel..... Tel. 061 / 691 24 36
kstbasel.ch

Basel-Stadt:
RAV / öffentl. Arbeitslosenkasse
Hochstrasse 37, Basel..... Tel. 061 / 267 50 00
<https://www.awa.bs.ch/stellensuche-arbeitslosigkeit/anmeldung-beim-rav.html>

Basel-Land:
KIGA / öffentl. Arbeitslosenkasse
Bahnhofstr. 32, Pratteln..... Tel. 061/ 552 77 77
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/rav-regionale-arbeitsvermittlungszentren/dienstleistungen-fuer-stellensuchende/anmeldung>

Wie hoch ist ein Taggeld?

Normalerweise beträgt das Taggeld 70 oder 80 % des letzten Monatslohnes. Versichert ist nur der Grundlohn, inkl. 13. Monatslohn, aber ohne Spesen und ohne Ferienprocente (= **versicherter Lohn**). Bei einem unregelmässigen Einkommen, wird der Durchschnitt der letzten 6 Monate genommen. Maximal können die letzten 12 Monate berücksichtigt werden.

Wie viele Taggelder bekomme ich?

Hier ist entscheidend wie du die letzten 2 Jahren gearbeitet hast:

⇒ Beitragsbefreite erhalten 90 Taggelder

⇒ wer unter 25 Jahre alt ist und keine Unterhaltspflichten hat erhält 200 Taggelder

⇒ Wer mehr als 12, aber weniger als 18 Monate, gearbeitet hat erhält 260 Taggelder

⇒ Wer mehr als 18 Monate gearbeitet hat erhält 400 Tage

⇒ wer zudem über 55 Jahre alt ist oder eine Teil-IV-Rente von mind. 40% erhält, bekommt 520 Taggelder

Achtung: der Lohn, den du in einem Beschäftigungsprogramm o.ä. verdienst, wird hier nicht berücksichtigt (siehe Arbeit, die keine Arbeit ist).

Welches sind meine Pflichten?

Du musst regelmässig Kontrollgespräche besuchen und nachweisen können, dass du Arbeit suchst. Du musst jederzeit eine Arbeit annehmen können. Die Versicherung kann dich verpflichten, an einer **aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme AAM** teilzunehmen. Das ist ein Kurs oder ein Beschäftigungsprogramm (Arbeit, die keine Arbeit ist)

Das geht doch nicht!

Leider kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen der Versicherung und Arbeitslosen; das kann dich viel Geld und Zeit kosten:

⇒ Die Versicherung kann Taggelder streichen, wenn sie glaubt, dass du dich nicht korrekt verhalten hast. (die Versicherung verfügt **Einstell-**

tage). z.B. heisst es, du hättest zuwenig Arbeit gesucht oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt. Dies wird dir mit einer **Verfügung** (Brief) mitgeteilt. Du hast 30 Tage Zeit, eine **Beschwerde** dagegen einzureichen. Nimm Kontakt mit einer **Beratungsstelle** auf (Kontaktstelle für Arbeitslose).

⇒ Sprich Unstimmigkeiten mit der/dem Berater:in an und frage nach Lösungswegen.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Im Prinzip musst du jede Arbeit annehmen, aber die Arbeit soll „angemessen“ auf deine Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten Rücksicht nehmen. Einige wichtige Punkte für **Unzumutbare Arbeit** sind:

- ⇒ Der neue Lohn ist tiefer, als das Arbeitslosen-Taggeld (ausser für Zwischenverdienst).
- ⇒ Der Lohn ist tiefer, als der **orts- und betriebsübliche Lohn** (Gilt auch für Zwischenverdienst)
- ⇒ Der Weg zur Arbeit dauert länger als 2 Stunden hin und 2 Stunden zurück.
- ⇒ Du wirst nur auf Abruf angestellt, es wird kein fixes Pensum zugesichert.

Wenn du unter 30 Jahre alt bist, musst du auch eine Arbeit annehmen, die ausserhalb deiner bisherigen Tätigkeit liegt.

Was ist ein Zwischenverdienst?

Du hast Arbeit gefunden, aber zu wenig. z.B. nur für drei Wochen oder nur für einige Stunden. Jeden Verdienst musst du beim RAV melden!

- ⇒ Der Lohn aus dem Zwischenverdienst und das Geld, das du von der Versicherung bekommst, geben zusammen etwas mehr, als wenn du nur das Taggeld bekommen würdest.
- ⇒ Wenn du von mehreren Teilzeitstellen eine Stelle verlierst, muss man die bleibende(n) Stelle(n) als Zwischenverdienst deklarieren.

Die Tage, an denen du im Zwischenverdienst arbeitest, zählen als Beitragszeit, wenn du nach Ablauf der Rahmenfrist erneut arbeitslos wirst. Für das zukünftige Taggeld werden aber nur die Einnahmen aus dem Zwischenverdienst angerechnet.

Arbeit, die keine Arbeit ist?

Du arbeitest 100 % und bist dennoch arbeitslos? Das ist die Situation in einem **Beschäftigungsprogramm**. Diese Einsätze sollen dich fit für den Arbeitsmarkt halten. Erkundige dich nach den Angeboten in deinem Kanton.

⇒ Anstelle eines Lohnes bekommst du weiterhin Taggelder von der Versicherung. Du musst weiterhin Arbeit suchen (**Arbeitsbemühungen**)!

⇒ **Achtung:** Die Zeit im Programm **zählt nicht als Beitragszeit**, wenn du nach Ablauf der Rahmenfrist erneut arbeitslos wirst!

Schwanger, Krankheit, Unfall?

Wenn du **krank oder schwanger** wirst, bekommst du Krankentaggelder. Allerdings nur einen Monat am Stück und insgesamt **höchstens 7 Wochen (44 Tagen)**. Gegen **Unfall** bist du während der Arbeitslosigkeit versichert.

Bei einer **Schwangerschaft** musst du mit einem Arztzeugnis beweisen, dass du arbeitsfähig bist, dann bist du weiterhin versichert. Du kannst bis zur Geburt Taggelder beziehen und musst bis Ende 7. Monat Arbeit suchen.

Nach der Geburt hast du Anrecht auf den gesetzlichen 14-wöchigen **Mutterschaftsurlaub** (AHV/EO). Diese Taggelder werden über die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt. Du musst dich selber bei der Ausgleichskasse anmelden!

ÜL für ältere Arbeitslose

Wer nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird und kein ausreichendes Einkommen mehr findet, kann bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen beantragen, damit man sich nicht bei der Sozialhilfe anmelden muss. Voraussetzung sind mind. 20 Jahre Beitragszahlungen in die AHV/IV, davon mind. 5 Jahre nach dem 50. Geburtstag. Es gibt noch weitere Vorschriften (z.B. Vermögensgrenzen und Mindesteinkommen), damit ein Antrag Erfolg hat. In Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig. In den meisten anderen Kantonen die AHV-Ausgleichskasse.

Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen
Kleinhüningeranlage 3, 4057 Basel

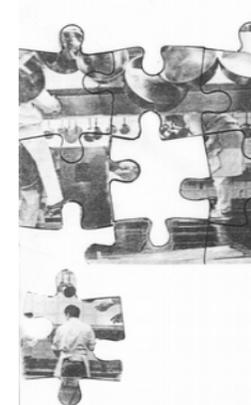
Tel. 061 681 92 91

iga@viavia.ch

www.viavia.ch

PC 40-9686-2

Arbeitslos



April 2024

IGA

Werde Mitglied der IGA!

Die Gewerkschaft, die sich für
Arbeitslose engagiert!